

# Weisungen zu Bekleidungs Vorschriften in der Volksschule

vom 13. Februar 2019<sup>1</sup>

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 54<sup>bis</sup> Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>2</sup>

als Weisungen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Weisungen gelten für die öffentliche Volksschule.

<sup>2</sup> Sie regeln die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen für den Unterricht gemäss Stundenplan und besondere Veranstaltungen.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Vorschriften zur Bekleidung von Schülerinnen und Schüler der St.Gallischen Volksschule tragen zum geordneten Schulalltag und zum Schulfrieden bei, indem sie:

- a) den Persönlichkeitsschutz aller am Schulalltag beteiligten Personen unterstützen;
- b) ein ungestörtes, positives und lebensbejahendes Zusammenleben im Schulbetrieb stärken.

## II. Inhalt und Durchsetzung

### Art. 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Grundrechte, insbesondere das Recht auf Leben und die persönliche Freiheit, der Schutz der Kinder und Jugendlichen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Meinungs- und Informationsfreiheit der Schülerinnen und Schüler sind zu jedem Zeitpunkt zu wahren.

<sup>2</sup> Ist ein Kleidungsstück Ausdruck der religiösen Freiheit, kann dessen Tragen der Schülerin oder dem Schüler nicht verboten werden.

<sup>3</sup> Die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler ist Ausdruck von Individualität und Persönlichkeit. Die Kleiderwahl als Ausfluss des Grundrechts auf persönliche Freiheit bleibt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen unangetastet.

### Art. 4 Bekleidungsregeln

<sup>1</sup> Im Unterricht im Sinn von Art. 1 dieses Erlasses ist das Tragen von Kleidung zu unterlassen, die offensichtlicher oder versteckter Ausdruck ist von Diskriminierung gegenüber

- a) Rasse, Ethnien oder Herkunft;
- b) Geschlechter;
- c) Religionen, religiöser Einstellungen oder religiöser Vereinigungen;

---

<sup>1</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im April 2019, SchBl 2019, Nr. 2.

<sup>2</sup> sGS 213.1, abgekürzt VSG.

- d) Lebensformen;
- e) politischer Anschauungen und Überzeugungen;
- f) der menschlichen Integrität (z.B. physische oder psychische Behinderungen).

<sup>2</sup> Kleidung mit einer rechtswidrigen, z.B. extremistischen Botschaft oder mit anstössigen Abbildern, beispielsweise bezüglich Sexualität oder Gewaltverherrlichung, ist untersagt.

<sup>3</sup> Die Schülerin oder der Schüler achtet bei der Kleiderwahl auf die Sittlichkeit und die Funktionalität.

#### *Art. 5 Information der Schülerinnen und Schüler*

<sup>1</sup> Der Schulträger informiert die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form über die Bekleidungs Vorschriften gemäss Art. 4 dieses Erlasses.

<sup>2</sup> Er vermittelt den Schülerinnen und Schülern deren Nutzen und weist auf die Konsequenzen eines Verstosses, insbesondere die Anordnung von Disziplinar massnahmen im Sinn von Art. 55 VSG und Art. 12 der Verordnung über den Volksschulunterricht<sup>3</sup>, hin.

#### *Art. 6 Zusammenarbeit mit den Eltern*

<sup>1</sup> Schule und Eltern unterstützen sich gegenseitig in der Umsetzung dieser Weisungen.

<sup>2</sup> Bei Verstössen gegen die Weisungen weist der Schulträger die Eltern auf ihre Mitwirkungspflicht nach Art. 96<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. c VSG hin. Vorbehalten bleibt die Verwarnung oder Busse nach Art. 97 Abs. 3 VSG.

#### *Art. 7 Vorschriften der Schulträger*

Die Schulträger können in der Schulordnung oder in einem Reglement ergänzende Bekleidungs Vorschriften erlassen, soweit sie dem vorliegenden Erlass nicht widersprechen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Kreisschreiben zu Bekleidungs Vorschriften in der Volksschule vom 2. Juli 2010 wird aufgehoben.

#### *Art. 9 Vollzugsbeginn*

Dieser Erlass wird ab 1. Mai 2019 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:  
Stefan Kölliker,  
Regierungspräsident

Der Geschäftsführer:  
Jürg Raschle,  
Generalsekretär

---

<sup>3</sup> sGS 213.12, abgekürzt VVU.